

# **Tarifverträge**

**für**

## **Tiermedizinische Fachangestellte**

**und**

## **Tierarzhelferinnen**

### **Manteltarifvertrag**

gültig seit 01.07.2005

unter Berücksichtigung des Änderungsstarifvertrages  
gültig seit 01.01.2009

### **Gehaltstarifvertrag**

gültig seit 01.04.2017

### **Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung**

gültig seit 01.04.2017

## Vorwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nachdem wir den Gehaltstarifvertrag und den Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung für Tiermedizinische Fachangestellte fristgerecht zum 31.03.2017 gekündigt haben, konnten wir für Sie in den Tarifverhandlungen am 04.04.2017 folgende Ergebnisse erzielen:

Eine prozentuale Erhöhung der Gehälter erfolgt in 2 Stufen, rückwirkend zum 01.04.2017 und zum 01.09.2018.

In den einzelnen Berufsjahrgruppen gibt es differenzierte Steigerungen, die jeweils in zwei Stufen – zum 01.04.2017 und zum 01.09.2018 – wirksam werden.

- Um insgesamt 10 % erhöhen sich die Gehälter im 1. und 2. Berufsjahr: in der ersten Stufe um 5 %, in der zweiten um weitere 4,76 %.
- Insgesamt 5 % mehr gibt es im 3. und 4. Berufsjahr. Hier sind es in der ersten Stufe 2,5 % und in der zweiten 2,44 %.
- Ab dem 5. Berufsjahr beträgt die Gehaltssteigerung insgesamt 4 %  
2 % in der ersten Stufe und 1,96 % in der zweiten.

Die deutliche Erhöhung in den ersten zwei Berufsjahren wurde beschlossen, um den Beruf der Tiermedizinischen Fachangestellten attraktiver werden zu lassen und um eine sichere Abhebung vom Mindestlohn zu erreichen, der seit dem 01.01.2017 bei 8,84 € liegt.

Die monatlichen Ausbildungsvergütungen steigen ebenfalls rückwirkend zum 01.04.2017 um 50 € im ersten Ausbildungsjahr und 30 € im zweiten und dritten Ausbildungsjahr. Sie liegen damit im ersten Ausbildungsjahr bei 630 €, im zweiten bei 680 € und im dritten bei 730 €. Das entspricht einer Steigerung im ersten Ausbildungsjahr um 8,62%, im zweiten um 4,62 % und im dritten um 4,29 %.

Mit Erhöhung der Anschubfinanzierung zur betrieblichen Altersversorgung, rückwirkend ab 01.04.2017, erhalten Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche und mehr sowie Auszubildende nach der Probezeit 45 € monatlich und Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 20 Stunden pro Woche 27,50 € monatlich. Wird zudem von den Beschäftigten die Möglichkeit der Entgeltumwandlung genutzt, so beträgt der Arbeitgeberzuschuss zusätzliche 20 % des umgewandelten Betrags.

Nutzen Sie diese Möglichkeit, bereits jetzt für das Alter vorzusorgen und sprechen Sie Ihre/n Arbeitgeber/in auf die betriebliche Altersversorgung an.

Wir sehen in diesem Tarifabschluss einen weiteren Schritt zu einer angemessenen Vergütung und einer besseren Absicherung im Alter. Es gilt jedoch weiterhin: Je größer unser Organisationsgrad wird, desto mehr lässt sich tarifvertraglich auch durchsetzen. Unterstützen Sie Ihre größte Interessenvertretung für Tiermedizinische Fachangestellte, damit wir auch für Sie noch mehr erreichen können, denn nur gemeinsam sind wir stark und können mehr Einfluss auf unsere Tarifpartner und die Politik nehmen.

Ihre  
Carmen Gandila  
Präsidentin

**Manteltarifvertrag**  
**für Tierarzhelferinnen/Tierarzhelfer<sup>1</sup>**  
**zwischen**

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,  
60528 Frankfurt am Main

**und**

dem Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzhelferinnen e.V.<sup>2</sup>,  
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird nachfolgender Manteltarifvertrag vereinbart:

**§ 1**  
**Geltungsbereich<sup>3</sup>**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzhelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.  
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzhelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

**§ 2**  
**Arbeitsvertrag**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; der Tierarzhelferin ist eine Ausfertigung auszuhändigen.  
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die Bestimmungen des Tarifvertrages einschränken, sind unwirksam.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

<sup>2</sup> seit dem 06.06.2006 Verband medizinischer Fachberufe

<sup>3</sup> § 1 geändert durch Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008, gültig ab 01.01.2009, abgedruckt Blatt 11

- (2) Im Arbeitsvertrag sind zu regeln:
- die regelmäßige tägliche Arbeitszeit
  - die Zusammensetzung des Gehaltes aus tariflicher Eingruppierung und freiwilligen übertariflichen Zulagen
  - die Anzahl der Urlaubstage.

### **§ 3 Probezeit**

Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Sie entfällt, wenn die Tierarzhelferin in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis weiterhin tätig ist.

### **§ 4 Schweigepflicht**

Die Tierarzhelferin ist in die Schweigepflicht des Tierarztes eingebunden. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### **§ 5 Ärztliche Untersuchungen**

- (1) Die Tierarzhelferin hat vor ihrer Einstellung durch das Zeugnis eines von ihr frei gewählten Arztes nachzuweisen, dass gegen ihre Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die zum Schutze der Tierarzhelferin notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.  
Vor Aufnahme einer Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen ist eine augenärztliche Vorsorgeuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen erforderlich, die in notwendigen Abständen zu wiederholen ist.

### **§ 6 Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.  
Wesentliche Änderungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gelten als Vertragsänderung. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Lässt sich eine durchgehende Arbeitszeit nicht einrichten, so ist der Tierarzhelferin eine zusammenhängende Mittagspause von 1 1/2 Std. zu gewähren.

- (4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass in jeder Woche ein ganzer oder zwei halbe Arbeitstage arbeitsfrei bleiben; dabei muss gewährleistet sein, dass die Nachmittage an Samstagen (ab 13.00 Uhr) arbeitsfrei sind. Die Nachmittage am Tage vor Weihnachten und vor Neujahr sind arbeitsfrei. Arbeit am Tage vor Weihnachten und am Tage vor Neujahr ist auch innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.
- (5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Tierärzthelferin an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen.  
Es besteht keine Verpflichtung der Tierärzthelferin, an freiwillig übernommenen zusätzlichen Notdiensten teilzunehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Vertretung wegen der Erkrankung eines anderen Tierarztes oder vergleichbarer wichtiger Gründe handelt.  
Besteht für einen Arbeitgeber in seinem Bezirk kein geregelter Notfalldienst, so findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung. Die Notfallpläne sind dem Praxispersonal auf Wunsch zugänglich zu machen.
- (6) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

## § 7

### **Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst**

- (1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst gelten, soweit innerhalb eines Zeitraumes von längstens 18 Wochen, keine entsprechende Freizeit für die Arbeitsstunden gewährt wird, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gehen.  
Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 20 bis 7 Uhr geleistet wird.
- (2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung eines Bereitschaftsdienstes wird die Zeit eines Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
  - Bereitschaftsdienst
  - Bewertung als Arbeitszeit 50 %

Für den Bereitschaftsdienst ist der entsprechende Vergütungssatz für Überstunden anzurechnen.

Unter Bereitschaftsdienst wird die Verpflichtung der Tierärzthelferin verstanden, sich auf Anforderung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Tierarzt bestimmten Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall bei der Patientenversorgung die Arbeit aufnehmen zu können.

Bereitschaftsdienst liegt nicht mehr vor, wenn die Tätigkeit der Tierärzthelferin über den Notfalldienst hinausgeht.

Der Tierarzt darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (3) Rufbereitschaft ist die Zeit, in der die Tierarzhelferin sich entsprechend der Anordnung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Tierarzt anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Rufbereitschaft ist vom Tierarzt nur dann anzuordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Wird die Tierarzhelferin während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird die für diese Arbeitsleistung erforderliche Zeit als Arbeitszeit vergütet.

- (4) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit wird im Gehaltstarifvertrag festgelegt.

## **§ 8**

### **Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit**

- (1) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Tierarzhelferin insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehaltes.
- (2) Die Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen hat die Tierarzhelferin spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

## **§ 9**

### **Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen**

Die Tierarzhelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in Höhe von 100 % bis zum Ende der sechsten Woche.

## **§ 10**

### **Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen**

- (1) Die Höhe des Gehaltes wird in einem gesondert abzuschließenden Gehaltstarifvertrag geregelt.
- (2) Die Auszubildende erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres und eine Weihnachtsgeldzahlung zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

	<u>Urlaubsgeld</u>	<u>Weihnachtsgeld</u>
1. + 2. Ausbildungsjahr	---	je 30 %
3. Ausbildungsjahr	---	25 %

Die Tierärzthelferin erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	30 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt, so steht der Helferin der nach vorstehender Regelung ermittelte Anspruch auf Urlaubsgeld nur zur Hälfte zu.

Eine Weihnachtswendigung erhält die Tierärzthelferin bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	40 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Bemessungsgrundlage ist jeweils das Gehalt des Monats der Fälligkeit. Unregelmäßige Zahlungen (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) oder unregelmäßige Abzüge (z.B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Krankheit) werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

Anspruchsberechtigte Tierärzthelferinnen und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub<sup>4</sup> ruht, erhalten keine Sonderleistung (Urlaubsgeld bzw. Weihnachtswendigung); ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Tierärzthelferinnen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, während des Erziehungsurlaubs<sup>4</sup> Teilzeitarbeit zu leisten, haben ebenfalls einen Anspruch auf anteilige Urlaubs- und Weihnachtswendigung.

Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Verhältnis des Umfangs der geleisteten Teilzeitarbeit zu dem Umfang der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Für Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes tritt eine Minderung des Anspruchs nicht ein.

Die Weihnachtswendigung ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis auf eigene Veranlassung der Tierärzthelferin vor dem 31.03. des Folgejahres beendet wird.

- (3) Die Tierärzthelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15 €. Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit erhält sie eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30 €. Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach einjähriger Praxiszugehörigkeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich. Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen.
- (4) Für die Berechnung der Praxiszugehörigkeit in Absatz 3 wird die Ausbildungszeit in derselben Praxis angerechnet.

---

<sup>4</sup> gem. Bundeserziehungsgeldgesetz seit 01.01.2001 ersetzt durch Elternzeit

## **§ 10 a Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung<sup>5</sup>**

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

## **§ 11 Teilzeitarbeit**

- (1) Nicht voll berufstätige Tierärzthelferinnen erhalten von dem Gehalt, das für vollberufstätige Tierärzthelferinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Teilzeit entspricht, und zwar pro Stunde 1/173tel des jeweiligen Monatsgehalmes. Die Änderung des Stundensatzes von 1/167tel auf 1/173tel darf bei nicht voll berufstätigen Tierärzthelferinnen/Tierarztfachhelferinnen, die am 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht zur Absenkung des Gehalmes führen.
- (2) Die übliche tägliche Arbeitszeit, d.h., Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, ist in den schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen.
- (3) Gegen den Willen der Betreffenden darf keine Umwandlung von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit oder Teilzeit- auf Vollzeitarbeit erfolgen.
- (4) Die von Teilzeitkräften geleistete Mehrarbeit ist zu vergüten. Ein Überstundenzuschlag fällt erst dann an, wenn sie über die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für Vollzeitkräfte hinausgeht.

## **§ 12 Schutz- und Berufskleidung**

Der Arbeitgeber stellt der Tierärzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 13 Sachbezüge**

Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die hierfür amtlich festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vergütung.

## **§ 14 Urlaub**

- (1) Die Tierärzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Tierärzthelferin nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt werden.

---

<sup>5</sup> § 10 a geändert durch Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008, gültig ab 01.01.09, abgedruckt Blatt 11



- (2) Die Tierarzhelferin erwirbt mit jedem Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch in Höhe von 1/12 des Jahresurlaubes.  
Der volle Jahresurlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten Tätigkeit in derselben Praxis geltend gemacht werden.
- (3) Der Urlaub beträgt jährlich 27 Arbeitstage.  
In dem Kalenderjahr, in dem die Tierarzhelferin das 26. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem sie das 36. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 31 Arbeitstage.  
Bei regelmäßiger Verteilung der tariflichen Arbeitszeit auf sechs Werktage in der Woche, ist der in Arbeitstagen zu gewährende Urlaub entsprechend der nachfolgenden Tabelle in Werktage umzurechnen:
- 27 Arbeitstage Urlaub = 32 Werktage Urlaub  
29 Arbeitstage Urlaub = 34 Werktage Urlaub  
31 Arbeitstage Urlaub = 37 Werktage Urlaub
- Teilzeitbeschäftigte erhalten sechs Werktage bzw. fünf Arbeitstage für jede volle Urlaubswoche angerechnet.
- Für die Berechnung des Urlaubsanspruches gelten als Arbeitstage alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, sofern eine Fünftagewoche besteht.
- (4) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten, wenn sie günstiger als die tariflichen Regelungen sind.
- (5) Auszubildende haben den Urlaub so zu nehmen, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die Tierarzhelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder ausscheidet; der angefangene Monat wird bei der Bemessung des Urlaubsanspruches voll einbezogen, wenn die Tierarzhelferin in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeitsverhältnis stand. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Tierarzhelferin von ihrem früheren Arbeitgeber für diese Kalendermonate bereits Urlaub erhalten hat.  
Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.  
Scheidet die Angestellte nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus, so erhält sie - ungeachtet der Zwölfteilung - mindestens den gesetzlichen Urlaub von 20 Arbeitstagen bzw. 24 Werktagen. Der Anspruch auf Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie auf den Zusatzurlaub nach dem Sozialgesetzbuch IX bleibt unberührt.
- (7) Zwei Wochen des zustehenden Erholungsurlaubes sollen der Tierarzhelferin nach Absprache mit Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen nach eigenen zeitlichen Wünschen gewährt werden.
- (8) Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduziert sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.

- (9) Erkrankt die Tierarzhelferin während des Urlaubs, so hat sie ihrem Arbeitgeber unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit zu machen. Der Urlaub ist dann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der Rest des Urlaubs - je nach Vereinbarung - sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren.
- (10) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen und betrieblichen Gründen bis Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren und zu nehmen.
- (11) Der Tierarzhelferin ist beim Ausscheiden aus der Praxis eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und wie lange Urlaub im Laufe des Kalenderjahres gewährt wurde. Die Tierarzhelferin ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei der folgenden Einstellung vorzulegen.

## **§ 15 Arbeitsbefreiung**

In den nachstehenden Fällen wird auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt:

- a) 1 Arbeitstag
- bei Silberhochzeit der Tierarzhelferin
- b) 2 Arbeitstage
- bei eigener Eheschließung
  - bei Eheschließung ihrer Kinder
  - bei Gründung eines eigenen Hausstandes
  - bei Wohnungswechsel der Tierarzhelferin mit eigenem Hausstand
  - bei Niederkunft der Ehefrau eines Tierarzthelfers
- c) bis zu 3 Arbeitstagen
- bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten, Kindern, Geschwistern und Großeltern sowie des Lebensgefährten der Tierarzhelferin
  - bei schwerer Erkrankung der mit der Tierarzhelferin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder sowie des Lebensgefährten, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit der Tierarzhelferin zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.
- d) bis zu 3 Arbeitstagen pro Jahr für die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen. Die Bestätigung über die Teilnahme und deren Ergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.
- e) Mitglieder der Tarifkommission sind für Tarifverhandlungen mit tierärztlichen Arbeitgebern unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen.

Arbeitstage im Sinne dieser Befreiungsvorschrift sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

## **§ 16 Kündigungsfristen**

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Abweichend hiervon kann das Arbeitsverhältnis in den ersten beiden Jahren der Praxiszugehörigkeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.
- (3) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).
- (4) Nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf drei Monate zum Quartalsende.
- (5) Die Kündigungsfrist erhöht sich arbeitgeberseitig nach einer Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate zum Quartalsende. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer bleiben Ausbildungszeiten unberücksichtigt.
- (6) Beim Tode des Arbeitgebers verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 17 Zeugnis**

- (1) Die Tierarzhelferin hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Tierarzhelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Tierarzhelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

## **§ 18 Sterbegeld**

Stirbt eine Tierarzhelferin, so wird nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in derselben Praxis das Gehalt für den Sterbemonat und einen weiteren Monat an

- a) den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder
- b) die unterhaltsberechtigten Kinder oder
- c) ihre Eltern oder einen Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beigetragen hat

als Sterbegeld gezahlt.

**§ 19**  
**Ausschlussfristen**

Bei Meidung eines Verfalls von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind solche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.

**§ 20**  
**In-Kraft-Treten und Laufzeit**

- (1) Dieser Manteltarifvertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2008.

Frankfurt/Dortmund, 24.05.2005

**Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008  
zum Manteltarifvertrag für Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer vom 24.05.2005**

Zwischen dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt am Main und dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., vormals Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen e.V., Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund, wird folgender Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 24.05.2005 abgeschlossen:

**§ 1 (Geltungsbereich)**

erhält ab 01.01.2009 folgende Fassung:

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.  
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

**§ 10 a (Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung)**

erhält ab 01.01.2009 folgende Fassung:

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

Frankfurt/Main, Dortmund, 14. Oktober 2008

## **Gehaltstarifvertrag**

**für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierärzthelfer/Tierärzthelferinnen**

**zwischen**

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,  
60528 Frankfurt am Main

**und**

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,  
44801 Bochum

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen<sup>1</sup>, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.  
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. und einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

### **§ 3 Berufsjahre**

- (1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin.
- (2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin bestanden wurde und die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin im Angestelltenverhältnis steht. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen. Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

### **§ 4 Bezüge**

Die Bezüge werden monatlich gezahlt und müssen der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

#### **§ 4 a Betriebliche Altersversorgung/Entgeltumwandlung**

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

### **§ 5 Gehälter für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen**

- (1 a) Es gelten folgende Gehaltstabellen für vollzeitbeschäftigte Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.

#### **Tätigkeitsgruppe I: Grundgehalt**

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.

#### **Tätigkeitsgruppe II: 10 % Zuschlag**

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit einer oder mehreren anerkannten Fortbildung(en) im Gesamtumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

### **Tätigkeitsgruppe III: 20 % Zuschlag**

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren veterinärmedizinischen Aufgabenbereich(en) oder im Verwaltungsbereich erworben wurden. Voraussetzung sind anerkannte und/oder geregelte Fortbildungsmaßnahme(n) von insgesamt mindestens 96 Stunden.

Die Fortbildung "Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein der IHK)" wird mit 48 Stunden (50 % der Stunden von Tätigkeitsgruppe III) anerkannt, sofern die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen mit der Ausbildung betraut ist.

Die Fortbildungsstunden, die zur Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppe II geführt haben, (mindestens 24 Stunden) sind auf die 96 Fortbildungsstunden anzurechnen.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe III zu bestätigen, sind insgesamt 16 anerkannte Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Gültig ab 01.04.2017

<b>Berufsjahre</b>	<b>Tätigkeitsgruppe I</b>	<b>Tätigkeitsgruppe II</b>	<b>Tätigkeitsgruppe III</b>
1. und 2.	1.651,00 €	1.816,00 €	1.981,00 €
3. und 4.	1.744,50 €	1.918,50 €	2.093,00 €
5. und 6.	1.838,00 €	2.021,50 €	2.205,50 €
7. und 8.	1.951,00 €	2.146,00 €	2.341,00 €
9. und 10.	2.063,00 €	2.269,50 €	2.476,00 €
11. und 12.	2.139,50 €	2.353,50 €	2.567,50 €
13. und 14.	2.214,00 €	2.435,50 €	2.657,00 €
ab 15.	2.289,50 €	2.518,50 €	2.747,50 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %



Gültig ab 01.09.2018

<b>Berufsjahre</b>	<b>Tätigkeitsgruppe I</b>	<b>Tätigkeitsgruppe II</b>	<b>Tätigkeitsgruppe III</b>
1. und 2.	1.730,00 €	1.903,00 €	2.076,00 €
3. und 4.	1.788,50 €	1.967,00 €	2.146,00 €
5. und 6.	1.874,50 €	2.061,50 €	2.249,00 €
7. und 8.	1.989,50 €	2.188,50 €	2.387,50 €
9. und 10.	2.103,50 €	2.314,00 €	2.524,50 €
11. und 12.	2.181,50 €	2.400,00 €	2.618,00 €
13. und 14.	2.257,50 €	2.483,50 €	2.709,00 €
ab 15.	2.334,50 €	2.568,00 €	2.801,50 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %

- (1 b) Die in Fortbildungsmaßnahmen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vergütungsrelevant, wenn sie praxis- und arbeitsplatzbezogen angewendet werden und mit dem Arbeitgeber abgestimmt sind.
- (2) Für die Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und III und den Erhalt werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die durch die Arbeitsgemeinschaft Fortbildung TFA/TAH<sup>2</sup> mit entsprechender Stundenzahl bestätigt und/oder nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt sind.
- (3) Übergangsregelung:  
Für die Einstufung sind auch Fortbildungen anzuerkennen, die vor In-Kraft-Treten des Gehaltstarifvertrages in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 insgesamt oder teilweise absolviert wurden und die nachträglich von der Arbeitsgemeinschaft tariflich im Sinne von Absatz 2 anerkannt werden.
- (4) Nicht vollzeitberufstätige Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte.

## **§ 6 Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende ab dem 01.04.2017.

im 1. Jahr monatlich	630 €
im 2. Jahr monatlich	680 €
im 3. Jahr monatlich	730 €

## **§ 7 Abrechnung**

Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

---

<sup>2</sup> Tiermedizinische Fachangestellte / Tierärzthelferin

## **§ 8 Schutz- und Berufskleidung**

Der Arbeitgeber stellt der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzhelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 9 Zuschläge**

Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von 1/173tel des Monatsgehaltes zu Grunde gelegt.

(1) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden	25 %
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %
c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 01. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 %
d) für Nachtarbeit	50 %

(2) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Laufzeit**

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 01.04.2017 in Kraft.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2019.

### **Protokollnotiz zu § 3 (2), Berufsjahre**

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.2000 gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.02.2001 abgeschlossen werden.

Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.02.2001 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.1999.

### **Protokollnotiz zu § 5, Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III**

Fortbildungen zum Erreichen der Höhergruppierung in die Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III können z. B. auf folgenden Gebieten absolviert werden:

- Physiotherapie
- Labor/Geräte
- Chirurgie
- Fütterung- und Ernährungsberatung
- Strahlenschutz - soweit nicht in Erstausbildung enthalten
- Praxismanagement/Verwaltung/Kommunikation
- OP/Narkose Assistenz
- Assistenz in tier Zahnmedizinischen Bereichen

Besteht unverschuldet für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin keine Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen zum Erhalt der Tätigkeitsgruppe II und Tätigkeitsgruppe III, darf dies keine Nachteile für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin zur Folge haben.

Frankfurt/Main, Bochum, 04.04.2017

## **Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung**

### **zwischen**

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70,  
60528 Frankfurt am Main

### **und**

dem Verband medizinischer Fachberufe e. V., Gesundheitscampus-Süd 33,  
44801 Bochum

wird folgender Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung abgeschlossen:

### **Präambel**

Durch diesen Tarifvertrag wollen die Tarifvertragsparteien einen Beitrag zur Zukunftssicherung von Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferinnen<sup>1</sup> im Alter leisten, indem sie die Möglichkeit zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung schaffen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.

Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin ausüben.

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Dieser Tarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. und einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

## **§ 3 Tarifliche Anschubfinanzierung**

- (1) Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin erhält zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgungsleistung nach § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von ihrem Arbeitgeber eine Anschubfinanzierung gemäß folgender Staffelung:
  - a) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten 45 € monatlich.
  - b) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von 20 Stunden und mehr erhalten 45 € monatlich.
  - c) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen mit einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von weniger als 20 Stunden erhalten 27,50 € monatlich.
  - d) Auszubildende erhalten nach der Probezeit 45 € monatlich.
- (2) Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in dem die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin Anspruch auf Entgelt hat.

Als Zeiten mit Entgeltanspruch gelten insbesondere:

  - a) Zeiten für die der Arbeitnehmerin Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes zusteht (z.B. Urlaub, entschädigungspflichtige Arbeitsverhinderung).
  - b) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit aufgrund Erkrankung bis zu 6 Wochen je Krankheitsfall, einschließlich möglicher Folgeerkrankungen.
  - c) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfällen.
  - d) Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld.
- (3) Zu den Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt zählen insbesondere Zeiten der Elternzeit, sofern keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.
- (4) Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so besteht für diesen Monat ein Anspruch auf die Anschubfinanzierung, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 15 Kalendertage besteht.

Die Anschubfinanzierung ist in diesem Fall in voller Höhe von dem Arbeitgeber zu entrichten.
- (5) Beginnt oder endet die Elternzeit im Laufe eines Kalendermonats, so besteht für diesen Monat ein Anspruch auf die Anschubfinanzierung, wenn für mindestens 15 Kalendertage ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder Entgelt besteht.
- (6) Bei Wechsel des vereinbarten wöchentlichen Stundenumfanges im laufenden Kalendermonat ist für diesen Monat, soweit der Stundenwechsel sich auf die Höhe des Altersvorsorgebeitrages gem. Abs. 1 auswirkt, der höhere Beitrag von dem Arbeitgeber zu entrichten.

- (7) Bisher bestehende und vom Arbeitgeber freiwillig gezahlte Arbeitgeberbeiträge, die für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge verwendet werden, dürfen auf die unter Ziffer 1 geregelte Anschubfinanzierung nicht angerechnet werden.
- (8) Falls eine bestehende Entgeltumwandlung einer Arbeitnehmerin bereits den Förderungshöchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG ausschöpft, ist diese Entgeltumwandlung auf Wunsch der Arbeitnehmerin so zu reduzieren, dass die Anschubfinanzierung von dieser Arbeitnehmerin steuerfrei genutzt werden kann.
- (9) Eine unmittelbare Auszahlung des Arbeitgeberbeitrages zur betrieblichen Altersversorgung an die Arbeitnehmerinnen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine Auszahlung des Arbeitgeberbeitrages mit dem Gehalt ist auf Wunsch der Arbeitnehmerin möglich, sofern sie am 01.04.2009 bei In-Kraft-Treten des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung vom 14.08.2008 das 50. Lebensjahr vollendet hatte.

Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um aufgelaufene Arbeitgeberbeiträge für den Zeitraum zwischen In-Kraft-Treten des Tarifvertrages zum 01.04.2009 bzw. dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und dem Beginn der laufenden Beitragszahlung für eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung gemäß diesem Tarifvertrag handelt. Die vor Abschluss des Versicherungsvertrages entstandenen Ansprüche auf die monatliche Anschubfinanzierung sind, soweit möglich, in Form der Einmalzahlung in den Altersversorgungsvertrag einzuzahlen. Ist dies nicht möglich, ist der Nachzahlungsbetrag als Bruttobetrag mit dem Gehalt auszus zahlen.

- (10) Der Anspruch ist unabdingbar und kann weder abgetreten noch beliehen oder verpfändet werden.
- (11) Die Anschubfinanzierung zur betrieblichen Altersvorsorge kann nicht für die staatlich geförderte Altersvorsorge gem. §§ 10 a, 79 ff. EStG (sog. „Riester-Rente“) verwendet werden.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Anschubfinanzierung**

aufgehoben

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Anschubfinanzierung**

Die monatliche Arbeitgeberanschubfinanzierung ist mit dem Gehalt fällig.

#### **§ 6**

#### **Anspruch auf Entgeltumwandlung**

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen haben im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Umwandlung künftiger tariflicher Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersvorsorge. Der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin steht es frei, diesen Anspruch geltend zu machen.

## **§ 7 Höhe der Entgeltumwandlung**

- (1) Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin kann verlangen, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bemessungsgrenze ist einheitlich für das gesamte Bundesgebiet die Beitragsbemessungsgrenze West. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch<sup>2</sup> nicht unterschritten werden.
- (2) Die Einzelheiten werden zwischen Arbeitgeber und Tiermedizinischer Fachangestellter/Tierärzthelferin auf der Grundlage dieses Tarifvertrages schriftlich vereinbart (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) Macht die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin von der Möglichkeit der Entgeltumwandlung Gebrauch, erhält sie einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20 % des umgewandelten Betrages.
- (4) Die Entgeltumwandlung kann nicht für die staatlich geförderte Altersvorsorge gemäß §§ 10 a, 79 ff EStG (sog. Riester-Rente) verwendet werden.

## **§ 8 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Bereits fällige Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
- (2) Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin kann verlangen, dass ihre künftigen Ansprüche auf
  - a) die Weihnachtsgeldzahlung/das Urlaubsgeld im Sinne des Manteltarifvertrages für Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer;
  - b) die vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Manteltarifvertrages für Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer;
  - c) sonstige Entgeltbestandteile

vollständig oder teilweise in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

## **§ 9 Verfahren bei Entgeltumwandlung**

- (1) Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens 4 Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Entgeltumwandlungsvereinbarung zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung in Kraft treten soll, schriftlich geltend machen.
- (2) Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für das laufende Ka-

---

<sup>2</sup> zzt. für 2017 223,13 €/ Jahr

lenderjahr gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.

- (3) Für die Berechnung anderer gehaltsabhängiger Leistungen oder Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bleiben die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.
- (4) Einzelheiten zum Verfahren sind in der Entgeltumwandlungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 10 Durchführungsweg**

- (1) Der Arbeitgeber bietet der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge (Anschubfinanzierung sowie Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss) durch eine Pensionskasse oder Direktversicherung in der Form einer Aktiengesellschaft an.
- (2) Trifft der Arbeitgeber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung auf Entgeltumwandlung durch die Arbeitnehmerin bzw. nach Entstehen auf Anspruch auf Anschubfinanzierung eine Entscheidung, hat sie einen Anspruch auf Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung oder Pensionskasse nach ihrer Wahl. Unbeschadet davon ist die Arbeitnehmerin gemäß § 17 über die Grundzüge der angebotenen betrieblichen Altersversorgung zu informieren.

## **§ 11 Versorgungsleistungen**

- (1) Die angebotene betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers muss mindestens eine lebenslange Altersrente oder einen Auszahlungsplan mit anschließender Altersrente umfassen.  
Einzelheiten der Versorgungsleistung (einschließlich ggf. zusätzlicher Versorgungsarten) werden in den Geschäftsplänen, Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Pensionskasse oder Direktversicherung, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt werden, festgelegt.
- (2) Überschussanteile sind entsprechend den Geschäftsplänen, Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Pensionskasse oder Direktversicherung, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitgeteilt werden, grundsätzlich zur Verbesserung der Versorgungsleistung zu verwenden.



## **§ 12 Sofortige Unverfallbarkeit**

Die Anwartschaften auf die Versicherungsleistungen aus Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss sowie aus Anschubfinanzierung sind ab Vertragsbeginn unverfallbar. Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin ist auf die Versicherungsleistungen für den Erlebens- und Todesfall ab Vertragsbeginn unwiderruflich bezugsberechtigt.

## **§ 13 Insolvenzversicherung**

Die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersvorsorge nach den vorstehenden Regelungen richtet sich nach den hierzu geltenden Regelungen gemäß § 7 BetrAVG.

## **§ 14 Fortführung und Übertragung der Versorgungsanwartschaft**

- (1) Mit dem Versorgungsträger der betrieblichen Altersvorsorge ist zu vereinbaren, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitnehmerin das Recht zur Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.
- (2) Bei Einstellung einer Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzhelferin, die bereits über eine Versorgungsanwartschaft in einem versicherungsförmigen Durchführungsweg (Pensionskasse oder Direktversicherung) nach dem BetrAVG verfügt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, auf deren Verlangen die betriebliche Altersvorsorge in dem gewählten Durchführungsweg fortzuführen.
- (3) Sofern der neue Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft übernimmt, sind der Arbeitnehmerin entsprechend § 12 Unverfallbarkeit sowie ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.

## **§ 15 Anrechnung**

Durch die im Rahmen dieses Tarifvertrages gewährten Versorgungsleistungen werden bestehende weitere Anwartschaften oder Ansprüche auf Leistung der betrieblichen Altersvorsorge nicht nachteilig berührt.

## **§ 16 Steuern und Sozialabgaben**

- (1) Soweit im Zusammenhang mit der Beitragszahlung zur betrieblichen Altersvorsorge Steuern und/oder gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, werden diese entsprechend den gesetzlichen Regelungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin getragen.
- (2) Bei einer pauschalen Versteuerung von Beiträgen nach § 40 b EStG, ist die Pauschalsteuer im Innenverhältnis zum Arbeitgeber von der Arbeitnehmerin zu tragen.

## **§ 17 Informationspflichten**

Der Arbeitgeber informiert die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin über die Grundzüge der nach § 9 vereinbarten betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung und Arbeitgeberzuschuss sowie Anschubfinanzierung. Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Informationen der Pensionskasse bzw. Versicherung, insbesondere Auskünfte über die gezahlten Beiträge, den Stand der Anwartschaft sowie die zu erwartenden Leistungen der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzhelferin unverzüglich zugeleitet werden.

## **§ 18 Ausschlussfristen**

Abweichend von § 19 Manteltarifvertrag sind Ansprüche aus diesem Tarifvertrag innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen.

## **§ 19 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2017 in Kraft. Unabhängig vom Gehaltstarifvertrag kann er mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.08. eines jeden Jahres, erstmals zum 31.08.2018, gekündigt werden. Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages gelten die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages weiter, soweit zwischen den Tarifvertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Sofern durch gesetzliche Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, des BetrAVG oder anderer Vorschriften eine Änderung des Tarifvertrages zu den Regelungen zur Entgeltumwandlung und betrieblichen Anschubfinanzierung notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien hierzu in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben weiterhin zu ermöglichen.
- (3) Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur Entgeltumwandlung sowie zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen bleiben durch diesen Tarifvertrag unberührt und gelten unverändert weiter, können jedoch im gegenseitigen Einvernehmen umgewandelt werden.

### **Protokollnotiz**

Die Umsetzbarkeit des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung ist in Bezug auf die Höhe der monatlichen Anschubfinanzierung mit der „Vorsorgeeinrichtung für Gesundheitsberufe“ (Gesundheits*Rente*) abgestimmt.

Frankfurt/Main, Bochum, 04.04.2017

## **Hinweise und Informationen**

**zum**

### **Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung**

#### **für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen**

#### **Ein Überblick über die wichtigsten Regelungen**

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen:

- In § 1 wird der Geltungsbereich geregelt.
- § 2 regelt den Anwendungsbereich. Danach können alle Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelfer/innen die betriebliche Altersversorgung beanspruchen, wenn sie Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe e.V. sind und der Arbeitgeber Mitglied im Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. Ist Ihr Arbeitgeber nicht organisiert, so gilt der Tarifvertrag dann, wenn im Rahmen des Arbeitsvertrages auf die Tarifverträge Bezug genommen oder dies mündlich vereinbart wurde.
- In § 3 Abs. 1 und 2 wird die vom Arbeitgeber zu zahlende so genannte Anschubfinanzierung geregelt. Hier handelt es sich um Arbeitgeberleistungen. Im Einzelnen wird geregelt, in welcher Höhe die Arbeitgeberleistung erfolgen muss.
- Aus § 3 Abs. 2 und 3 ergibt sich, dass der Anspruch auf die Anschubfinanzierung zur betrieblichen Altersversorgung für jeden Kalendermonat besteht, in dem der/die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelfer/in auch Entgelt erhält. Der Anspruch besteht also beispielsweise auch im Falle der Entgeltfortzahlung bei Erkrankung sowie für die Zeiten der Mutterschutzfristen. Entsprechend § 3 Abs. 5 besteht kein Anspruch für die Zeiten der Elternzeit, es sei denn, dass während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird. Arbeitet der/die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelfer/in während der Elternzeit Teilzeit, so ist der Beitrag zur Altersversorgung je nach Umfang der Teilzeitbeschäftigung in entsprechend geregelter Höhe gemäß § 3 Abs. 1 zu zahlen.
- In § 3 Abs. 4, 5 und 6 finden sich Regelungen, wie die Anschubfinanzierung zu zahlen ist bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Elternzeit und bei Wechsel der wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. bei Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung).

- In § 3 Abs. 7 ist geregelt, dass vom Arbeitgeber bisher freiwillig gezahlte Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge nicht auf die nach § 3 Abs. 1 zu leistende Anschubfinanzierung angerechnet werden.
- Gem. § 3 Abs. 9 ist die Auszahlung der Anschubfinanzierung zur betrieblichen Altersvorsorge an den/die Arbeitnehmer/in nicht zulässig. Ziel der Anschubfinanzierung ist es gerade, zur Absicherung des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin im Alter beizutragen. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn der/die Mitarbeiter/in am 01.04.2009 bei In-Kraft-treten des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersvorsorge und Entgeltumwandlung vom 14.08.2009 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatte und er/sie die Auszahlung wünscht. In diesem Fall kann der Betrag nur als Bruttobetrag ausgezahlt werden. Es müssen also Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden.
- Gem. § 3 Abs. 11 kann die Anschubfinanzierung nicht für die so genannte Riester-Rente verwendet werden. Ein solcher Vertrag muss privat abgeschlossen werden.
- Die Anschubfinanzierung zur betrieblichen Altersvorsorge ist monatlich zu zahlen, § 5.
- Der zusätzliche individuelle Anspruch auf Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung ist in § 6 fixiert. Der Abschluss der Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung ist freiwillig.
- Soweit der/die Mitarbeiter/in von seinem/ihrer Recht auf Entgeltumwandlung Gebrauch macht, legt § 7 Abs. 1 die Grenze der Höhe der Entgeltumwandlung fest. Die untere Grenze liegt bei mindestens 223,13 € jährlich, Stand: 01.01.2017 (1/160tel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV). Umgewandelt werden kann gem. Tarifvertrag bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West – 3.048 € jährlich, Stand: 01.01.2017.
- § 7 Abs. 3 des Tarifvertrages wurde aufgenommen, dass bei der Entgeltumwandlung der Arbeitgeber zu dem von dem/der Mitarbeiter/in umgewandelten Betrag einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20 % des umgewandelten Betrages zahlt. Werden also beispielsweise 30 € monatlich zusätzlich umgewandelt, (z. B. die vermögenswirksamen Leistungen) so zahlt der Arbeitgeber monatlich einen Zuschuss zu dem umgewandelten Betrag in Höhe von 6 €.
- Auch im Rahmen der Entgeltumwandlung sind keine so genannten Riester-Verträge möglich, § 7 Abs. 4.
- In § 8 ist festgeschrieben welche Entgeltbestandteile umgewandelt werden. Umwandlungsfähig sind z.B. Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen sowie sonstige Entgeltbestandteile z.B. Gehalt, Überstunden, etc.

- Als Durchführungsweg (§ 10) haben die Tarifparteien die Pensionskasse vereinbart. Seit dem 01.04.2016 kann auch die Direktversicherung gewählt werden. Sie ermöglichen die Förderung durch Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit. Grundsätzlich kann der Arbeitgeber den Durchführungsweg bestimmen. Trifft der Arbeitgeber jedoch nicht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung auf Entgeltumwandlung bzw. nach Entstehen des Anspruches auf den Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung eine Entscheidung, so kann der/die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelfer/in verlangen, dass die Altersversorgung in der von ihm/ihr gewählten Pensionskasse oder Direktversicherung durchgeführt wird.

Anbieter einer Pensionskassenversorgung (Gesundheits*Rente*) sind Medico-partner sowie die Konsortialteilnehmer Deutsche Ärzteversicherung (DÄV), Köln, und die Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Düsseldorf. Mit diesen wurde die Umsetzbarkeit der Arbeitgeberbeitrages abgestimmt. Bei der Gesundheits*Rente* handelt es sich um eine Branchenlösung in Form einer Gruppenversicherung.

Informationsmaterial können Sie anfordern bei

- Medico-partner unter der Rufnummer 0541 / 409 49 0 oder unter der E-Mail-Adresse [meinealtersvorsorge@medicopartner.de](mailto:meinealtersvorsorge@medicopartner.de) und im Internet unter [www.medicopartner.de](http://www.medicopartner.de)
  - der DÄV unter der Rufnummer 0221 / 148-22700 oder unter der E-Mail-Adresse [service@gesundheitsrente.de](mailto:service@gesundheitsrente.de)
  - MLP unter der Rufnummer: 01803 / 55 44 16 (9 Cent/Min.) oder unter der E-Mail-Adresse [kompetenzcentermed@mlp.de](mailto:kompetenzcentermed@mlp.de)
- Die obligatorische Versorgungsleistung der Pensionskasse oder der Direktversicherung muss eine lebenslange Altersrente sein. Weitere Möglichkeiten – wie z.B. Berufsunfähigkeitsrente oder ergänzende Hinterbliebenenrente – werden in den Versicherungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen der Pensionskasse oder Direktversicherung geregelt, § 11.
  - § 12 regelt die sofortige Unverfallbarkeit. Danach kann ein einmal erworbener Anspruch auf eine Betriebsrente – auch bei Arbeitgeberwechsel – nicht verfallen. Der Arbeitgeberbeitrag sowie der Arbeitgeberzuschuss sind genau wie der im Rahmen der Entgeltumwandlung geleistete Betrag nach § 12 des Tarifvertrages sofort unverfallbar.  
Anders die Regelung im Betriebsrentengesetz: Danach besteht, wenn der Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn eine betriebliche Altersvorsorge zahlt, für Verträge, die seit dem 01.01.2009 abgeschlossen wurden, nur dann Unverfallbarkeit, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 5 Jahre seit der Versorgungszusage vergangen sind und die/der Beschäftigte mindestens 25 Jahre alt ist – für früher abgeschlossene Verträge gelten Übergangsregelungen.  
Die Entgeltumwandlung ist in jedem Falle unverfallbar, da ein Gehaltsbestandteil des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin umgewandelt wird.  
In jedem Fall muss sowohl bei der Anschubfinanzierung zur betrieblichen Altersversorgung als auch bei der Entgeltumwandlung sowie dem Arbeitgeberzuschuss die Unverfallbarkeit unbedingt im Versicherungsvertrag bzw. in der Individualvereinbarung im Rahmen der Entgeltumwandlung ausdrücklich geregelt sein.

- § 14 regelt die Fortführung und Übertragung der Versicherung.
- Steuern und Sozialabgaben sind, soweit diese anfallen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin zu tragen, § 16. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen sind arbeitgeberfinanzierte Versorgungsbeiträge sowie Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung, eingezahlt in eine Pensionskasse oder Direktversicherung, steuer- und sozialabgabenfrei.
- Unter § 17 (Informationspflicht) wird schließlich festgelegt, dass der Arbeitgeber alle Informationen der Pensionskasse bzw. Versicherung unverzüglich an den Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelfer / die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin weiterzuleiten hat.
- Hat der Arbeitgeber es verabsäumt bisher die Anschubfinanzierung zur betrieblichen Altersversorgung zu zahlen, kann dieser Anspruch innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, § 18.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Verband medizinischer Fachberufe e.V.

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Wir haben Sie überzeugt? Sie sind im Internet auf uns aufmerksam geworden? Auf welchem Weg auch immer Sie zu uns gefunden haben – Sie sind herzlich willkommen im Verband medizinischer Fachberufe e.V.! Bitte senden Sie Ihre Beitrittserklärung an den

**Verband medizinischer Fachberufe e.V.**  
Postfach 10 26 80  
44726 Bochum

oder per Fax an (02 34) 777 28-200  
(Ihr Beitritt ist auch unter [www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de) möglich.)



**Verband medizinischer  
Fachberufe e.V.**

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verband medizinischer Fachberufe e.V.  
Die jeweils gültige Satzung erkenne ich an. Ich bin nicht Mitglied einer anderen konkurrierenden Organisation.

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ Bundesland \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Telefon (Privat) \_\_\_\_\_ von/bis Uhr \_\_\_\_\_

Telefon (Praxis) \_\_\_\_\_ von/bis Uhr \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ E-Mail (Privat) \_\_\_\_\_

Ich arbeite im Bereich  Human-  Dental-  Veterinärmedizin  Zahntechnik

Ich bin weiterqualifiziert zur/zum: \_\_\_\_\_

### Mein Monatsbeitrag richtet sich nach der Höhe meines Einkommens.<sup>1</sup>

Ein entsprechender Nachweis ist der Beitrittserklärung beigelegt bzw. wird von mir direkt nachgereicht.<sup>2</sup>  
Auszubildende zahlen grundsätzlich den niedrigsten Beitragssatz von 5,00 EUR monatlich (Stand 02/2017).

Ich bin Auszubildende/r, meine Ausbildung endet (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

Als neues Mitglied erhalten Sie von uns ein Begrüßungspaket mit vielen wichtigen Informationen über den Verband. Ihre Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem Ihre Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt können Sie die satzungsgemäßen Leistungen in Anspruch nehmen bzw. Ihren Beitritt innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen, solange Sie noch keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für den laufenden Monat – erstmals für den Monat des Beitritts – fällig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages beträgt 13,00 €. Reduzierungen sind je nach monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitglieds möglich. Liegen diese a) in Höhe bis 599,99 €, so kann der Mitgliedsbeitrag auf 5,00 € reduziert werden. b) Betragen die monatlichen Bruttoeinnahmen zwischen 600,00 € und 1.399,99 €, so ist eine Reduzierung auf monatl. 9,00 € möglich. c) Bei monatlichen Bruttoeinnahmen zwischen 1.400,00 € bis 2.099,99 € kann der Mitgliedsbeitrag auf monatl. 11,00 € gesenkt werden. Azubis zahlen 5,00 € monatlich.

<sup>2</sup> Bei Anspruch auf die Reduzierung ist die Höhe der monatlichen Einnahmen mit einem entsprechenden Beleg (z.B. Kopie der Gehaltsabrechnung, Elterngeldnachweis, etc.) in der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen. Der Beleg darf nicht älter als 3 Monate sein. Nach der ersten Beitragsfestsetzung muss der Nachweis mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bei einer beitragswirksamen Änderung der Einnahmen erfolgen.

Stand: 02/2017

**Bitte beachten Sie unsere Mitgliederwerbeaktionen – auch speziell für Auszubildende – auf unserer Website [www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de)!**

Verband medizinischer Fachberufe e.V. ■ Gesundheitscampus-Süd 33 ■ 44801 Bochum

■ Gläubiger-Identifikationsnummer: DE42VMF00000478393 ■ Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer): wird separat mitgeteilt

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG / SEPA-BASISLASTSCHRIFT-MANDAT

Ich möchte bequem und bargeldlos den monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Beitragsordnung bezahlen und ermächtige den Verband medizinischer Fachberufe e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verband medizinischer Fachberufe e.V. auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann für die SEPA-Basislastschrift innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung.

Kontoinhaber/in (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Straße Nr. \_\_\_\_\_ Postleitzahl Ort \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_ BIC\* \_\_\_\_\_

IBAN\* \_\_\_\_\_

\* IBAN und BIC finden Sie auf Ihren Kontoauszügen

Die erste Abbuchung erfolgt zum 15. des nächsten Monats. Danach gelten die u.a. Abbuchungstermine. Der bis zum nächsten Abbuchungstermin fällige Beitrag wird bei der 1. Abbuchung mit eingezogen. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes reichen wir die Lastschriften bis zu 6 Tage vor dem Abbuchungstermin bei der Bank ein. Bitte beachten Sie, dass Ihr Einkommensnachweis ggf. nicht berücksichtigt werden kann, wenn dieser nicht rechtzeitig bei uns eingeht. Bitte benachrichtigen Sie uns schriftlich, wenn sich Ihre Bankdaten ändern.

Zahlungsweise (bitte ankreuzen):  monatlich (zum 15. des Monats)  
 vierteljährlich (im Voraus zum 15.01., 15.04., 15.07., 15.10.)  
 halbjährlich (im Voraus zum 15.01., 15.07.)  
 jährlich (im Voraus zum 15.01., abz. 3 % Rabatt auf den Jahresbeitrag)

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Verband medizinischer Fachberufe e.V.**

**Postadresse:**  
**Postfach 10 26 80**  
**44726 Bochum**

**Geschäftsstelle:**  
**Gesundheitscampus-Süd 33**  
**44801 Bochum**

**Tel.: +49 (0) 234 / 777 28-0**  
**Fax: +49 (0) 234 / 777 28-200**  
**E-Mail: [info@vmf-online.de](mailto:info@vmf-online.de)**  
**Internet: <http://www.vmf-online.de>**